

## **VERKAUFSBEDINGUNGEN**

### **I. ANWENDBARES RECHT**

Die Beziehungen und Vertragsverhältnisse mit der Heinlein Plastik-Technik GmbH regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Privatrechts.

### **II. GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB. Aufträge, auch künftige, werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Besteller widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu kennzeichnen und in Schriftform gesondert uns gegenüber geltend zu machen.
2. Im kaufmännischen Verkehr erfolgt das Anerkenntnis jedoch spätestens mit Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung oder Leistung durch unser Haus.
3. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

### **III. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS**

1. Unser Angebot bezieht sich auf Pharmapackmittel und ist freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Lieferung oder Leistung nachkommen; mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie in Textform bestätigen.
2. Sind der Bestellung bestimmtes Material bzw. bestimmte Stoffe zugrunde gelegt, so sind wir in der Wahl unserer Lieferanten frei. Auch wenn wir bei Vertragsschluss Materialien eines bestimmten Lieferanten verwenden, so sind wir nicht daran gebunden. Wir behalten uns jederzeit vor, unsere Materialien und Lieferanten zu wechseln, solange die Qualität der unsererseits bestellten Materialien und Stoffe gleichwertig bleibt.
3. Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass wir innerhalb dieser Frist liefern oder leisten.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwaige Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
5. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Gewichts-, Maß- und Farbangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
6. An Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Datenträgern, Plänen und Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zollbestimmte Waren sowie Informationen zu Versand-, Zoll-, und Transportzwecken dürfen nur an zuverlässige, autorisierte Dritte weitergegeben werden. Im Falle der Verletzung von Geschäfts-, Betriebs- und Geheimhaltungsvereinbarungen ist Heinlein Plastik-Technik GmbH berechtigt, Unterlassung und Schadensersatz zu verlangen.

### **IV. PREIS UND ZAHLUNG**

1. Angegebene Preise gelten in EUR ab Werk inklusive Verpackung. Etwaig geschuldete gesetzliche MwSt, Fracht, Porto- und sonstige Versandkosten sind nicht enthalten. Ebenso nicht enthalten sind Kosten für etwaige Versicherungen, Zölle, Steuern und Einfuhrabgaben. Diese gelten nur für den jeweiligen Auftrag. An etwaige Folgeaufträge sind wir diesbezüglich nicht gebunden.
2. Skizzen, Entwürfe, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller gewünscht werden, werden gesondert berechnet.
3. Veranlasst der Besteller nachträglich Änderungen, so werden die hierfür erforderlichen Aufwendungen – einschließlich eines etwaigen Maschinenstillstandes – gesondert berechnet.
4. Besteller, mit denen keine feste Geschäftsverbindung besteht, werden nur gegen Nachnahme oder Vorkasse beliefert.
5. Zahlungen haben mangels anderweitiger Vereinbarungen binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller in Verzug.
6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
7. Für Mahnungen berechnen wir EUR 5,00 Bearbeitungskosten pro Mahnung ab der 1. Mahnung nach Verzugsseintritt.
8. Skonto gewähren wir nur nach vorheriger Vereinbarung in Textform. Ist Skonto vereinbart, ist der Besteller zum Skontoabzug nicht berechtigt, wenn noch ältere fällige Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung offenstehen. Eine etwaige Gewährung von Skonto bezieht sich nicht auf Fracht, Porto und sonstige Versandkosten sowie Kosten etwaiger Versicherungen.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
10. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu. Die Rechte des § 320 BGB bleiben ihm jedoch erhalten, solange wir unseren Gewährleistungsverpflichtungen nach diesen Verkaufsbedingungen nicht nachkommen.
11. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen.
12. Unsere Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen nicht berechtigt.

### **V. DATENSCHUTZ**

Wir erheben und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, wie den vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Ihre Anschrift, Ihre Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der von Ihnen angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt, um Sie als Ansprechpartner und/oder Kunde identifizieren zu

können, zur Korrespondenz mit Ihnen, um Ihre Anfrage ordnungsgemäß zu bearbeiten und Sie über unsere Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der von Ihnen erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechnungstellung und zur Übersendung von Informationen über unsere Dienstleistungen und/oder Produkte. Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, Sie haben in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entnehmen Sie bitte den Transparenzinformationen, die Sie im Internet unter nachfolgendem Link nachlesen können: [https://www.heinlein-plastik.de/download/Transparenzinformation\\_Heinlein-Plastik\\_allgemein.pdf](https://www.heinlein-plastik.de/download/Transparenzinformation_Heinlein-Plastik_allgemein.pdf).

#### **VI. PREISÄNDERUNGEN**

Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als zwei Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

#### **VII. LIEFERUNG UND GEFÄHRÜBERGANG**

1. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
2. Verpackungsbedingte, handelsübliche Mengentoleranzen bis zu plus/minus 10% bleiben ebenso wie Änderungen des Liefergegenstandes durch technische oder qualitätsfördernde Weiterentwicklung vorbehalten.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers sowie die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens unseres Hauses nicht eingehalten, so ist, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt höchstens 5%, begrenzt auf denjenigen Teil der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Uns bleibt das Recht vorbehalten, dem Besteller nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzugs kein oder ein niedriger Schaden eingetreten ist.
6. Eine Haftung unsererseits für Verzugschäden infolge gewöhnlicher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
7. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers, auch wenn wir die Versandkosten übernommen haben. Auf Verlangen des Bestellers, die mindestens in der Textform zu erfolgen hat, wird die Ware auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken versichert.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Verlassen des Werkes, z.B. mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist, bzw. Verzögerungen der Absendung zu vertreten hat.
9. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
10. Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020.

#### **VIII. HÖHERE GEWALT**

Die Lieferfrist verlängert sich bei Krieg, Streik, Aussperrung, Betriebs- und Verkehrsstörungen und bei sonstigen Fällen höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, um die Dauer der Störung, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch im Falle nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstlieferung durch Zulieferanten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

#### **IX. ANNULLIERUNGSKOSTEN**

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen tatsächlichen höheren Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

#### **X. BEANSTANDUNGEN UND MÄNGELHAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL**

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung unserer Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, die wir dem Besteller auf dessen ausdrückliche Anforderung in Textform hin zur Prüfung überlassen. Ein etwaiger Hinweis unsererseits auf technische Normen dient lediglich der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.
2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Beanstandungen erkennbarer Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung bzw. Leistung zulässig, nachdem andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt, wobei es für die Fristwahrung auf den rechtzeitigen Eingang der Mängelrüge, die mindestens in Textform zu erfolgen hat, bei uns ankommt. Bei offensichtlichen Mängeln gilt eine Reklamationsfrist von maximal einer (1) Woche nach Wareneingang. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform geltend zu machen, nachdem andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.

4. In vorstehenden Fällen verjähren – soweit nichts anderes vereinbart – alle Mängelansprüche 12 Monate nach Gefahrübergang. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.
5. Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Dies gilt insbesondere für handelsüblichen Ausschuss nach der aktuellen Fehlerbewertungsliste nach R. Theobald; W. Stolze: Fehlerbewertungsliste für die Qualitätssicherung von Spritzgußteilen aus Kunststoff: Verschlüsse, Dichteinlagen, Dosierhilfen (Tropfer usw.), Editio Cantor Verlag, Band 22, Aulendorf.
6. Wir sind zur Nacherfüllung verpflichtet, soweit die Mängelrüge begründet ist. Hierbei haben wir die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Wenn wir dieser Verpflichtung nicht binnen angemessener Frist nachkommen oder die Nachbesserung wiederholt misslingt, ist der Besteller zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschaden bestehen nur im Rahmen nachfolgender Ziff. XI. Auf unser Verlangen sind von uns ersetzte Teile an uns unfrei zurückzusenden.
7. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
8. Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang; nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten – insbesondere Einhaltung der Rügeobliegenheiten – voraus.

#### **XI. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG**

Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischen Schadens beschränkt. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Sache typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfange zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Heinlein Plastik-Technik GmbH. Kundendienstesätze erfolgen prinzipiell unter der Aufsicht und in Verantwortung des Kunden.

#### **XII. EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Wir behalten uns das Eigentum aus dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
2. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand nach Rücktritt vom Vertrag zurückzuverlangen.
3. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
4. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis Eintritt von Zahlungsverzug an uns für unsere Rechnung einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Besteller auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits an den Besteller bestehen.
5. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigem Zugriff durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

#### **XIII. ERFÜLLUNGORT; GERICHTSSTAND; WIRKSAMKEIT**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozesse, der Sitz des Lieferers. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine geeignete und ausgewogene Regelung zu ersetzen, die, soweit rechtlich zulässig, so nah wie möglich an den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung herankommt. Das gleiche gilt, wenn die Parteien unbewusst zu einem bestimmten Sachverhalt dieser Vereinbarung keine Regelung getroffen haben; in diesem Fall gilt eine geeignete und ausgewogene Regelung mit dem Inhalt, den die Parteien im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt bedacht hätten.

Version: 03/2020